



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Produkt: Talkum
Überarbeitet am: 18.04.2023
Version Nr.: 2.0

Talkum

1. **Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung und des Unternehmens**

Handelsname: Talkum
Verwendung: Füllstoff

Wilhelm Julius Teufel GmbH
Orthopädietechnische Medizinprodukte
Robert-Bosch-Straße 15
73117 Wangen

Telefon: 07161-15684-0
Telefax: 07161-15684-333
E-Mail: info@teufel-international.com

Notfallauskunft: Giftzentrale Göttingen
Telefon: +49 (0)551-19240

2. **Mögliche Gefahren**

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Kein vPvB-Stoff
Kein PBT-Stoff

3. **Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

3.1 Stoff

CAS-Nr.: 14807-96-6 Talkum

EINECS: 238-877-9

3.2 Gemisch

Nicht anwendbar

4. **Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.) Arzt konsultieren



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Produkt: Talkum
Überarbeitet am: 18.04.2023
Version Nr.: 2.0

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, ggf. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögerte Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit / nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht genannt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt brennt nicht. Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden: Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Kontaminiertes Wasser entsprechend der behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichend Belüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Verschüttetes Gut mit stabbindende, Kehrmitel oder geeignetem Staubsauger aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 sowie persönliche Schutzausrüstung Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken. Ggf. Absaugmaßnahmen am Arbeitsplatz oder an der Verarbeitungsmaschine. Augenkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie der Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in original Verpackung und geschlossen lagern.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Bei Raumtemperatur lagern. Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

<u>AT</u>	Chem. Bezeichnung	Talk		% Bereich
MAK-Tmw / TRK-Tmw:	2 mg/m ³	MAK-Kzw / TRK-Kzw	MAK-Mow: --	
Überwachungsmethoden:	---			
BGW: ---		Sonstige Angaben: ---		
<u>CH</u>	Chem. Bezeichnung	Talk		% Bereich
MAK / VME	2 mg/m ³ (asbestfaserfrei)	KZGW / VLE: ---	---	
Überwachungsmethoden / Les procédures				
De suivi / Le procedure di monitoraggio:	---			
BAT / VBT: ---		Sonstige Angaben / Divers: SS-C		
<u>DE</u>	Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert		% Bereich
AGW:	1,25 mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2 (II)	---	
Überwachungsmethoden:				
BGW: ---		Sonstige Angaben: ---		
<u>AT</u>	Chem. Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert		% Bereich
MAK-Tmw / TRK-Tmw:	6 mg/m ³	MAK-Kw / TRK-Kzw: ---	MAK-Mow: --	
(alveolengängige Fraktion), 15 mg/m ³				
(einatembare Fraktion)				
Überwachungsmethoden:	---			
BGW: ---		Sonstige Angaben: ---		
<u>CH</u>	Chem. Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert		% Bereich
MAK / VME:	3 mg/m ³ a, 10 mg/m ³ e	KZGW / VLE: ---	---	

Überwachungsmethoden / Les procédures

Di suivi / Le procedure di monitoraggio: ---

BAT / VBT: --- Sonstige Angaben / Divers: ---

DE AGW= Arbeitsplatzgrenzwert E= einatembare Fraktion, A= Alveolengängige Fraktion. Spb.-Üf.: Spitzenbegrenzung- Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I,II) für Kurzzeitwerte.

„=“ = Momentanwert. Kategorie (1) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Stunden. Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung der AGW und BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr. 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK- Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen. ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 – Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Mutagen, R = Reproduktionstoxisch, f = furchtbarkeitsgefährdend, e = entwicklungsschädigend, 1-3 = Kat. Nach Anh. VI der 67/548/EWG.

AT MAK- Tmw / TRK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen – Tagesmittelwert / Technische Richtkonzentration – Tagesmittelwert, A = alveolengängige Fraktion, E = einatembare Fraktion, TE = Toxizitäts-äquivalenzfaktoren (TE) nach NATO/CCMS 1988. MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration – Kurzzeitwert / Technische Richtkonzentration – Kurzzeitwert, A = alveolengängige Fraktion, E = einatembare Fraktion, Miw = als Mitt teilungzeitraum, TE = Toxiuitäts-äquivalenzfaktoren (TE) nach NATO/CCMS 1988. MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration- Monentanwert, BGW = Biologischer Grenzwert, VGÜ = Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz. Sonstige Angaben: H = besondere Gefahr der Hautresorption, S = Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allergische Reaktionen aus, Sa/Sh/Sah = Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege/ der Haut/ der Atemwege und der Haut, SP = Gefahr der Photosensibilisierung, A1/A2 = Eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe, B = Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, f = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, D = Kann das Kind im Mutterleib schädigen, d = Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, L = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

CH MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur (limite) moyenne d'exposition. e = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussière alvéolaires. KZGW/VLE = Kuzzeitgrenzwert/ Valeur limite d'exposition calculée surune courte durée.

e = einatembare Staub/ poussières inhalables. a = alveolengängiger Staub/ poussière alvéolaires,

= KZGW dar im Mittel auch während 15 Minuten nicht überschritten werden. BAT/ VBT = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert/ Valeurs biologiques tolérables:

Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Serum. Probenzeitpunktnahme: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition - nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht.

Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = alvéolaire, P/SE = Plasma/ Serum.

Moment du prélèvement: a = indifférent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée- après plusieurs période de travail, d = avant la reprise du travail.

Sonstige/ Divers: H = Hautresorption möglich/ résorption via la peau pos. S = Sensibilisator/ sensibilisateur. B = Biologisches Monitoring/ Monitoring biologique. OL = Lärmverstärkende Ototoxizität. P = provisorisch/ valeur provisoire. C1,C2,C3 = Cancerogen Kat. 1,2,3/ cancérigene Cat. 1,2,3. M1,M2,M3 = Matagen Cat. 1,2,3 / mutagène Cat. 1,2,3. Rf1, Rf2, Rf3/ Re1,Re2, Re3 = Reproduktionstox. Kat. 1,2,3 (Rf=Fruchtbarkeit, Re=Entwicklung) Toxique por la reproduction Cat. 1,2,3 (Rf=fertilité, Re=développement). SS-A,SS-B,SS-C = Schwangerschaft Gruppe A,B,C(grossesse groupe A,B,C.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor Betreten von Bereichen in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Bei Gefahr des Augenkontaktes.

Schutzbrille dichtschließend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Schutzhandschuhe (EN 374).

Gegebenenfalls Gummihandschuhe (EN 374).

0,5 Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: ≥ 480

Handschutzcreme empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz- Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).
Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Ggf. Filter P2 (EN 143), Kennfarbe weiß.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren: Nicht zutreffend

Zusatzinformationen zum Hautschutz- Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl eines geeigneten Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genauen Durchbruchzeiten des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	Geruchlos
pH-Wert:	~ 9 (10%, 20°C)
Schmelzbereich:	1250-1350°C
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Explosionsgrenzen:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdichte (Luft = 1)	nicht bestimmt
Dichte: (20°C)	52,75 g/ml (ISO 787-10)
Schüttdichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	>1000°C
Viskosität:	nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben:

Mischbarkeit:	nicht bestimmt
Fettlöslichkeit/ Lösungsmittel:	nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	nicht bestimmt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht zu erwarten

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuelle weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

TALK

Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral						keine Daten vorhanden
Akute Toxizität, dermal						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut						nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung						nicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut						nicht sensibilisierend
Keimzell- Mutagenität						Negativ
Karzinogenität						Negativ
Reproduktionstoxizität				Ratte		Negativ
Spezifische Zielorgan-Toxizität- einmalige Exposition (STOT-SE)						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität- wiederholte Exposition (STOT-RE)						k.D.v.
Aspirationsgefahr						k.D.v.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 Produkt: Talkum
 Überarbeitet am: 18.04.2023
 Version Nr.: 2.0

Symptome							Schleimhautreizung
----------	--	--	--	--	--	--	--------------------

12. Umweltspezifische Angaben

Eventuelle weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

TALK

Toxizität/ Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische							keine Daten vorhanden
Toxizität, Daphnie							k.D.v.
Toxizität, Algen							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial							k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut							k.D.v.
Mobilität im Boden							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen							k.D.v.
Wasserlöslichkeit			<0,1%				

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung für den Stoff/ Gemisch/ Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

(2014/955/EU)

06 08 99 Abfälle a. n. g.

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen.

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Wasser ist abzuraten. Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Recycling

Entsorgungsverfahren: Zum Beispiel auf geeignete Deponie ablagern.

Technische Verordnung über Abfälle in der letztgültigen Fassung beachten (TVA, SR 814.600, Schweiz).

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (VeVA, SR 814.610, Schweiz).

Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen in der letztgültigen Fassung beachten (LVA, SR 814.610.1, Schweiz).

14. Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer ---

Straßen-/ Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgem. UN-Versandbezeichnung: ---

Transportgefahrenklasse: ---

Verpackungsgruppe: ---

Klassifizierungscode: ---

LQ (ADR 2015): ---

Umweltgefahren: ---

Tunnelbeschränkungscode: ---

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgem. UN-Versandbezeichnung: ---

Transportgefahrenklasse: ---

Verpackungsgruppe: ---

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ---

Umweltgefahren: ---

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgem. UN-Versandbezeichnung: ---

Transportgefahrenklasse: ---

Verpackungsgruppe: ---

Umweltgefahren: ---

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II MARPOL-Übereinkommen und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach der oben aufgeführten Verordnung

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0%

VOC (CH): 0

MAK/BAT:

Siehe Abschnitt 8.

Chemikalienverordnung, ChemV beachten (SR 813.11, Schweiz).



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Produkt: Talkum
Überarbeitet am: 18.04.2023
Version Nr.: 2.0

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten (SR 814.81, Schweiz).
Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten (SR 814.318.142.1, Schweiz).
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) beachten (SR 814.012, Schweiz).
VbF (Österreich): entfällt
Wassergefährdungsklasse (Deutschland): Nicht wassergefährdend.
Selbsteinstung: Nein
15.2 Soffisicherheitsbeurteilung:
Wurde zu diesem Produkt nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Nach Ansicht der Wilhelm Julius Teufel GmbH sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes richtig und zuverlässig, die Wilhelm Julius Teufel GmbH übernimmt jedoch keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit.

Personen, die diese Informationen erhalten, werden von der Wilhelm Julius Teufel GmbH nachdrücklich aufgefordert, selbst über die Eignung und Vollständigkeit der Informationen für ihre besondere Anwendung zu entscheiden.